



Satzung für die Privilegierte Schützengesellschaft zu Rochlitz 1456 e.V.

§ 1 Name und Zweck

Die Schützengesellschaft führt den Namen „Privilegierte Schützengesellschaft zu Rochlitz 1456 e.V.“ (ff. Gesellschaft genannt) und hat ihren Sitz in Rochlitz.

Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hainichen eingetragen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne im Sinne der Abgabenverordnung.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Wahrung der Traditionen des Sportschießens. Sie pflegt und fördert den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung nach nationalen und internationalen Regeln und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.

Die Gesellschaft enthält sich jeder politischen Betätigung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse und Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Gesellschaft gibt sich eine Beitrags- und Geschäftsordnung

§ 2 Mitgliedschaft, Partnermitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - (a) nicht rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilt wurden,
 - (b) Nicht wegen eines Vergehens wie Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung, Hehlerei oder Unterschlagung verurteilt wurden.
 - (c) keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten wegen eines vorsätzlich begangenen Deliktes erfolgte.
- (2) Partnermitgliedschaften bei Ehepaaren oder in eheähnlichen Gemeinschaften lebender Personen sind möglich. Beide Partner haben gleiche satzungsgemäße Rechte und Pflichten mit Ausnahme von Arbeitsleistungen und Sonderbeitragszahlungen zur Mehrung des Vereinsvermögens. Diese sind für den Partner freiwillig. Die Wahrnehmung von Wahl- und Prüferfunktionen sind zur gleichen Zeit nur für einen Partner zulässig.

- (3) Personen von 12 bis 18 Jahren kann der Verein als Jungschützen aufnehmen. Sie gelten mit Vollendung des 18. Lebensjahres als Mitglieder.
- (4) Ein Aufnahmeantrag als Mitglied oder Jungschütze, mit Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch.
- (5) Zum Ehrenmitglied oder Ehrensützenmeister kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder die Traditionen des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 3 Aufnahme von neuen Mitgliedern

(1) Neuaufnahmen

Gesuche um Aufnahme als Mitglied oder Jungschütze sind schriftlich an den Vorstand zu richten, über das Aufnahmegesuch wird in einer Mitgliederversammlung oder vereinsinternen Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Schützenfest, Pokalschießen) mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Wiederaufnahmen

Ehemalige Mitglieder, die aus persönlichen Gründen, wie Krankheit, berufliche Probleme, Umzug o.ä. ausgetreten sind und die Mitgliedschaft nicht gem. § 4 b) bis d) der Satzung erlosch, können gem. § 3 der Satzung wiederaufgenommen werden, sofern die/der Antragsteller(in) sich zwischenzeitlich nicht Gesellschaftsschädigend und/oder Mitglieds schädigend verhalten haben. Hierüber kann bei Antragstellung der Vorstand eine Ehrenerklärung fordern.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftlich erklärten Austritt an den Vorstand oder mündlicher Erklärung zu Jahreshauptversammlung der Gesellschaft
 - b) mit Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens des Diebstahls, Betrug, Urkundenfälschung, Hehlerei oder Unterschlagung
 - c) mit rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens mit einer Strafe von mindestens 6 Monaten
 - d) durch Tod
 - e) durch Ausschluss infolge Vereins- und/oder Mitglieds/er schädigenden Verhaltens
 - f) durch wiederholte Zahlungsver säumnisse laut Beitragsordnung
- Bei e) ist dem Betroffenen Mitglied auf Wunsch vorher vor dem Vorstand rechtliches Gehör zu gewähren.

Die Mitgliedschaft kann nachträglich entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war. Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand den Austritt erklären. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbei zu führen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen und Geräte nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
- b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
- c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu befolgen,
- d) die ihnen von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand übertragene Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- f) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden zu erfüllen oder bei Nichterfüllung sie materiell bzw. finanziell abzugelten
- g) sich die Vereinskleidung (Jacke, Hose, Hut, Krawatte, Effekten) innerhalb eines Jahres nach Aufnahme zu besorgen
- h) Bei Mitgliederversammlungen und offiziellen Anlässen ist die Vereinskleidung oder eine Traditionsuniform (z. B. Kanoniere), zu tragen, sofern der Vorstand vorab nichts anderes festlegt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens 3 Mitgliedern

- a) 1. Schützenmeister (Vorsitzender)
- b) 2. Schützenmeister (stellvertretender Vorsitzender)
- c) Schatzmeister

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und dem BGB. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Von jeder Sitzung sind kurze Niederschriften zu fertigen.
- Der 1. Schützenmeister vertritt entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Gesellschaft nach außen. Bei längerer Abwesenheit oder zeitweiliger Geschäftsunfähigkeit kann er durch den 2. Schützenmeister oder den Schatzmeister einzeln vertreten werden.
- In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren on offener Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- Die Vorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen, die unvermeidbar sind, dürfen jedoch ersetzt werden.
- Der Vorstand kann Schützen aus anderen Verbänden zur sportlichen Tätigkeit in die Gesellschaft aufnehmen. Diese Mitglieder sind von Wahl und Prüferfunktionen ausgeschlossen und haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung dies beschließt. Für den Rest der Amtszeit ist ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich vom Vorstand einberufen und muss schriftlich 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen erfolgen.
- Sie muss vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied, geleitet werden. Der Vorstand kann einen Moderator benennen.
- Über jede Mitgliederversammlung sind kurze Niederschriften zu fertigen und vom 1. Schützenmeister und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nichtabgegebene Stimme.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die der Vorstand ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich beantragt. Diese Beschlüsse können im Ausnahmefall (Lockdown) per Fernabstimmung erfolgen.

- Ein Beschluss der Versammlung ist stets erforderlich für
 - a) Satzungsänderung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Bestätigung des Kassenberichtes
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrensützenmeistern
 - f) Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstands
 - g) Fortsetzung des Beitrages und der jährlichen Arbeitsleistungen bzw. Änderung desselben
 - h) Entscheidung von Beschwerden über Ahndung von Verstößen
 - i) Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens bzw. der Gesellschaftsgrundstücke
 - j) Geldbusen bei Verstößen gegen die Regeln der Gesellschaft oder bei sportlichen Verstößen
 - k) Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder sportlichen Wettbewerben
 - l) Lösung der Gesellschaft
 - m) Änderung der Beitrags und Geschäftsordnung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:

- a) Es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
- b) Ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beschlussanträge verlangt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Jedes Mitglied besitzt das Wahlrecht für die Gremien der Gesellschaft, sowie die Delegiertenversammlung des Schützenkreises.

Bei Partnermitgliedschaft hat nur ein Partner Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium der Gesellschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

Der Vorstand verwaltet das Gesellschaftsvermögen.

Über außerordentlich hohe Einnahmen und Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte.

Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie vom 1. Schützenmeister oder 2. Schützenmeister angeordnet sind. Kleinere unabwendbare Ausgaben kann der Schatzmeister von sich aus bestreiten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Nach Ablauf jeden Jahres stellt der Schatzmeister vor der Jahreshauptversammlung das Vermögen der Gesellschaft durch einen kurzen Bericht dar.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder das beantragt und die Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

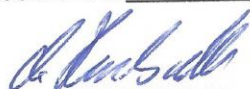
Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gesellschaftsgläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Das gesamte freie Gesellschaftsvermögen wird bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall deren bisherigen Zwecks der Stadt Rochlitz zweckgebunden für die Neubildung einer Schützengesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 12 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Satzung der Privilegierten Schützengesellschaft zu Rochlitz 1456 e.V. hat vier Seiten. Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2023 neu gefasst und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rochlitz am 22.04.2023



Andreas Hentschel

Erster Schützenmeister



Stephan Pausch

Zweiter Schützenmeister



Uwe Voigt

Schatzmeister



Irina Richter

Schriftführer



Michael Raps

Sportleiter